

DRINGLICHE ANFRAGE von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) und Alfred Heer (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung

Mit Schreiben vom 10. Mai 1999 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich einen Entwurf zur Änderung der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht vorgelegt. Obwohl teilweise einschneidende Änderungen zur Diskussion anstehen, hat die Direktion der Justiz und des Innern die Vernehmlassungsfrist mit einem Monat sehr kurz angesetzt. Offiziell begründet sie ihr forsches Vorgehen mit dem Rückstau bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche, andererseits wurde mit besagter Fristansetzung bewusst oder unbewusst die, weil politisch einen sensiblen Bereich betreffend, unabdingbar notwendige breite Diskussion verunmöglicht.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wieso wird § 6 BüVO aufgeweicht, indem bei den Registerauszügen die Frist von fünf Jahren als ein Kriterium für den unbescholtenen Ruf herausgekippt wurde? Mit der neuen Bestimmung können Einbürgerungswillige fortan auch dann als sogenannt unbescholten gelten, wenn der Registerauszug keine Einträge von Bedeutung während der letzten zwei Jahre aufweist. Warum hat die Direktion der Justiz und des Innern in ihrem Entwurf diese bis anhin verbindliche Frist für Registerauszüge fallengelassen? Können die Fristen in Zukunft eigenmächtig und nach Gutdünken der Direktion ausgelegt werden? Was meint der Regierungsrat dazu?
2. Warum wurde in § 9 BüVO der Satz "Feststellungen, die sich aus ihren eigenen Registern ergeben, treffen sie selber." fallengelassen? Welche Register verlieren mit dieser Bestimmung ihre Bedeutung für das Einbürgerungsverfahren?
3. Entfällt mit der Neufassung von § 20 BüVO die bis anhin notwendige Ermächtigung der Gesuch stellenden Person an das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), beim Schweizerischen Zentralstrafregister sowie aus dem Register für hängige Strafverfahren einen entsprechenden Auszug einzuholen? Entfällt die Ermächtigung an das BAP, bei Bedarf Auskünfte bei Referenzpersonen, Strafjustizbehörden, Polizeistellen des Bundes und der Kantone, Betreibungs- und Konkursämtern sowie bei den Steuerbehörden einzuholen?
4. Gemäss dem heute geltenden § 26 BüVO muss die Direktion des Innern Erhebungen für den Entscheid des EJPD veranlassen. Gemäss neuem § 26 BüVO sind Abklärungen durch die Polizei nur noch nötigenfalls zu veranlassen, das heisst dass die Kompetenz, polizeiliche Abklärungen vornehmen zu lassen oder nicht, fortan im alleinigen Ermessen der Direktion der Justiz und des Innern liegt. Wieso will der Regierungsrat die bis anhin sehr wichtigen und zwingend vorgeschriebenen polizeilichen Abklärungen ohne Not fallen lassen? Befürwortet der Regierungsrat die mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 6, 9 und 26 sich abzeichnenden Aufweichtungstendenzen im Einbürgerungsverfahren?
5. Der direkte (Bürgergemeindeversammlung/Gesuch stellende Person) und somit wichtigste Entscheid fällt nach wie vor auf Gemeindeebene. Was ist der tiefere Sinn dafür, dass fortan die Gemeinden ohne vorgängig durch andere Instanzen veranlasste polizei-

liche Abklärungen und somit ohne alle relevanten Entscheidungsgrundlagen entscheiden sollen? Ist es den Gemeinden quasi als Kompensation erlaubt, selbständig polizeiliche Abklärungen zu veranlassen beziehungsweise für den "unbescholtenen Ruf" Registerauszüge über fünf Jahre zu verlangen?

6. Warum werden bei den Einbürgerungsgebühren gemäss § 45 BÜVO die entscheidenden Vermögensgrenzwerte um weit mehr als 100% heraufgesetzt und damit ohne Not die Einbürgerungen auch in finanzieller Hinsicht massiv vergünstigt? Ist es somit für den Regierungsrat ein Ziel, Einbürgerungen im Kanton Zürich pekuniär attraktiv zu machen und aus eigenem Antrieb auf ihm heute noch zustehende Gelder zu verzichten?
7. Inwiefern ist die Stadt Zürich von den Änderungen in § 26 BÜVO betroffen, nachdem der Leumundsdienst der Stadtpolizei Zürich Berichte über einbürgerungswillige Personen, welche das stadtzürcher Bürgerrecht erwerben möchten, erstellt? Trifft es zu, dass es der Stadtpolizei Zürich in Zukunft nicht mehr erlaubt sein wird, Leumundsberichte über einbürgerungswillige Personen zu erstellen, wenn die Direktion der Justiz und des Innern dazu keinen Auftrag erteilt?

| | | | | |
|-----------------|----------------|---------------|-----------------|-----------------------|
| E. Schibli | J. Jucker | P. Marti | H. Züllig | Jürg Trachsel |
| E. Knellwolf | C. Achermann | L. Styger | O. Bachmann | Alfred Heer |
| W. Furrer | L. Habicher | R. Heuberger | K. Krebs | E. Meyer |
| E. Brunner | F. Binder | J. Leuthold | R. Frehsner | K. Bosshard |
| H. Wuhrmann | B. Grossmann | R. Ackeret | Ch. Mörgeli | A. Schneider-Schatz |
| W. Honegger | Th. Toggweiler | B. Kuhn | B. Zuppiger | W. Hürlimann |
| E. Bachmann | B. Walliser | H. Frei | W. Haderer | B. Sidler |
| U. Moor-Schwarz | P. Mächler | P. Zweifel | W. Bosshard | H. Badertscher |
| A. Suter | I. Stutz | H. Fehr | J. Leibundgut | E. Stocker-Rusterholz |
| U. Kübler | P. Good | V. Krähenbühl | G. Schellenberg | P.-A. Duc |
| H. Wild | M. Styger | E. Kupper | H.J. Fischer | W. Schwendimann |
| H.-P. Züblin | A. Bergmann | H.P. Frei | | B. Dobler |
| | | | | H. Rutschmann |